

**120. Der Grundsatz des § 22 RWB. ist auch auf Gegenstände anwendbar, die einen Sammler- oder Kunstwert haben.**

I. Strafsenat. Ur. v. 17. März 1944 g. R. 1 D 420/43.

I. Landgericht Düsseldorf.

**Gründe:**

Der Angeklagte kaufte im Jahre 1942 über 40 alte Bauerntruhen zum Preise von je 30 bis 300 RM. und eine Anzahl alter Bauernschränke auf. Die Gegenstände ließ er teils nach D. verschicken, teils lagerte er sie in einer Scheune. Die verschickten Gegenstände verwendete er zum Lagern von Waren. Eine Truhe ließ er aufarbeiten und bot sie am 2. Dezember 1942 als alte Bauerntruhe in Eiche zum Preise von 1250 RM. und, als er sie hierfür nicht verkaufen konnte, zum Preise von 850 RM. in der Zeitung an. Nach den Feststellungen des LG. betrug der Selbstkostenpreis des Angeklagten für diese Truhe (Anschaffungs- und Aufarbeitungspreis, Auslagen für Vermittler, Beförderung u. dgl.) etwa 500 RM.

Das LG. nimmt an, der Angeklagte habe nicht gegen die WD. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) — PreisstoppWD. — verstoßen, da er sich keiner Überschreitung vorgeschriebener Preise schuldig gemacht habe; dabei geht das LG. davon aus, es handle sich bei der Truhe um einen Gegenstand mit einem Kunst- und Sammlerwert und für solche Gegenstände seien keine Höchstpreise vorgeschrieben. Es nimmt aber an, der Angeklagte habe durch sein Preisangebot gegen die Grundsätze einer kriegsverpflichteten Wirtschaft verstoßen und dem im § 22 RWB. aufgestellten Grundsätze zuwider gehandelt; es bestraft den Angeklagten deshalb nach den §§ 1 flg. (richtig: nach dem § 1 Abs. 2) PreisstrafrechtsWD. v. 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999). Dabei bezieht es sich auf die Entscheidung des Senats v. 14. Oktober 1941 1 D 18/41 (RGSt. Bd. 75 S. 361, 363).

Die Revision bekämpft die Anwendung des § 22 RWB.; sie meint, diese Bestimmung sei unanwendbar auf Gegenstände, die einen Sammler- oder Kunstwert haben. Das ist rechtsirrig.

Nach dem Wortlaute des § 22 RWB. sind Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art nach den Grund-

sätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft zu bilden. Die Bestimmung enthält keine Ausnahme für Gegenstände mit Sammler- oder Kunstwert. Eine solche Ausnahme hätte zwar nach dem § 28 RWB. zugelassen oder angeordnet werden dürfen; es wäre auch zulässig gewesen, nach dem § 29 RWB. nähere Bestimmungen über die Preisbildung bei Gegenständen mit Sammler- oder Kunstwert zu treffen. Das ist aber nicht geschehen. Vielmehr betont die zweite Durchf. v. z. Abschnitt IV RWB. v. 8. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1581), die auch das UG. anführt, nochmals ausdrücklich, es müsse jeder bei seinem Preisgeben nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Wirtschaft handeln und sich dabei dessen bewußt sein, daß der Krieg jedem Deutschen eine besondere Verantwortung gegenüber seinem Volk auferlege und wirkliche Opfer von ihm verlange; ferner hebt die D. hervor, diese Grundsätze müßten für die gesamte Volkswirtschaft, und zwar für jeden gelten, der Preise oder Entgelte irgendwelcher Art sich gewähren lasse oder zahle. Dieselben Grundsätze spricht auch der Reichskommissar für die Preisbildung in dem Runderlasse Nr. 135/40 v. 6. November 1940 (A 20/3798 — MitteilungsBl. I S. 805 —) aus. Von diesem Grundsatz macht auch die D. über Höchstpreise für gebrauchte Waren (GebrauchtwarenD.) v. 21. Januar 1942 (RGBl. I S. 43), die die Revision besonders heranzieht, für Gegenstände mit einem Sammler- oder Kunstwert keine Ausnahme. Es heißt dort allerdings im § 1 Abs. 3, daß gebrauchte Gegenstände, die einen Sammler- oder Kunstwert besitzen, nicht den Vorschriften der D. unterliegen. Damit ist aber nur gesagt, daß die besonderen Bestimmungen der D. v. 21. Januar 1942 über die Bildung der Preise für gebrauchte Waren auf Gegenstände mit einem Sammler- oder Kunstwert unanwendbar sind, dagegen nicht, daß die Preisbildung auch von den Grundsätzen des § 22 RWB. unabhängig bleibe.

Es dürfen also auch Gegenstände, die einen Sammler- oder Kunstwert haben, nur zu Preisen verkauft werden, die nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet sind. Das ergibt sich nicht nur, wie gezeigt worden ist, daraus, daß für solche Gegenstände keine Ausnahmerebestimmung zugelassen worden ist; es folgt auch daraus, daß der *3 i v e d* des § 22 RWB. keine Ausnahme für solche Gegenstände zuläßt. Man kann

sich nicht auf den Standpunkt stellen, Gegenstände mit einem Sammler- oder Kunstwert entsprächen keinem dringenden Lebensbedürfnis, sie würden nur von Liebhabern zur Befriedigung ihres Sammeleifers oder ihres Kunstgeschmackes gekauft und deshalb sei der Handel mit ihnen auf die Bewirtschaftung lebensnotwendiger Dinge ohne Einfluß. Ganz abgesehen davon, daß es sich bei den Truhen und Schränken, die der Angeklagte aufgekauft hat, offensichtlich um Gebrauchsgegenstände gehandelt hat, deren Verwendung in bürgerlichen Haushalten weit verbreitet ist, beschränkt sich die Verpflichtung gegenüber der Volkswirtschaft nicht auf die lebenswichtigen Waren; es ist vielmehr auch zu beachten, daß die Preisbildung in einer Abschätzung des Wertes der Ware im Vergleich zu dem Werte des Geldes besteht und daß übermäßige Forderungen für einen Gegenstand mit Sammler- oder Kunstwert notwendig eine Äußerung über den Wert des Geldes enthalten, vielleicht sogar den Wert des Geldes beeinflussen können. Schon aus diesem Gedanken heraus ist die Auffassung des Angeklagten abzulehnen. Es gelten also auch für den Verkauf von Gegenständen, die einen Sammler- oder Kunstwert haben, die Grundsätze, die die genannte Entscheidung RGSt. Bd. 75 S. 361, 363 aufstellt. Demgegenüber kann es nicht auf die Äußerungen von Kunsthändlern ankommen, die der Angeklagte beigebracht hat. Das RGUrt. v. 19. Juli 1943 3 C 161/43 (3 StS 69/43), das die Revision erwähnt, besagt nur, daß sich die §§ 1, 1 a bis d RWB. nicht gegen Preisüberhöhungen wenden; es sagt aber nicht, daß aus dem § 22 RWB. i. Verb. m. dem § 1 Abs. 2 PreisstrafrechtsB. keine strafbare Handlung herzuweisen sei.

Steht sonach grundsätzlich die Geltung des § 22 RWB. und seiner Ausführungsbestimmungen für Gegenstände mit einem Sammler- oder Kunstwerte fest, so ist andererseits damit nicht gesagt, daß der angemessene Preis für einen solchen Gegenstand nach denselben Grundsätzen zu berechnen sei wie etwa der angemessene Preis für einen Gebrauchsgegenstand oder für ein Nahrungsmittel. Die Vorschrift, daß die Preise nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft zu bilden sind, gestattet es, die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu berücksichtigen. Es wird z. B. ein Unterschied zu machen sein zwischen einem Fall, in dem jemand einen Kunstgegenstand veräußern

will, der jahrelang im Besitze seiner Familie gewesen oder der zu Sammlerzwecken gekauft worden ist, und einem Falle wie dem vorliegenden, in dem der Veräußerer nach Händlerart mehrere Duzend von Gegenständen derselben Art zusammengekauft hat, in der offenbaren Absicht, sie nicht dauernd zu behalten, sondern sie später auf irgendeine Weise zu verwerten. Für diesen Fall bestehen keine Bedenken dagegen, daß mangels eines anderen Anhaltspunktes die Selbstkosten des Veräußerers in Betracht gezogen werden (anders bei der Preisbildung nach der Preisstoppv. — vgl. die bereits erwähnte Entscheidung RGSt. Bd. 75 S. 361, 363 —). Das LG. nimmt daher mit Recht an, der Angeklagte hätte bei der Bildung des Preises für die öffentlich angebotene Truhe seine Selbstkosten zugrunde legen müssen und nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft nur unter Berücksichtigung dieser Selbstkosten zu einem angemessenen Preise gelangen können. Keinesfalls ist dem LG. darin entgegenzutreten, daß es nach den Umständen, die hier vorliegen, einen Preis von mehr als dem Doppelten der Selbstkosten als den Grundsätzen des § 22 RWB. widersprechend ansieht. Mit der Feststellung, daß der Angeklagte dieser Bestimmung zuwidergehandelt habe, hat das LG. den äußeren Tatbestand der angewendeten Strafbestimmung dargetan. Daneben brauchte es nicht zu ermitteln, zu welchem Höchstpreise der Angeklagte die Truhe hätte verkaufen dürfen.

Zum inneren Tatbestande läßt das Urteil erkennen, daß der Angeklagte die Tatsachen gekannt hat, aus denen sich die Übermäßigkeit seiner Forderung ergibt. Dieses Wissen zusammen mit dem Fordern eines Preises, der die Selbstkosten um das Doppelte übersteigt, genügt den Erfordernissen, die den Begriff des strafrechtlichen Vorsatzes ausmachen. Sollte der Angeklagte seine Preisforderung für gesetzlich erlaubt gehalten haben, so hätte er sich in einem unbeachtlichen Irrtum über ein Merkmal befunden, das zum strafbaren Tatbestande gehört.

Zu dem übrigen Vorbringen der Revision ist noch folgendes zu bemerken.

Dadurch, daß der Angeklagte einen Preis von 1250 RM. öffentlich gefordert hat, hat er bereits einen Preis gebildet, der nicht den Grundsätzen des § 22 RWB. entsprach. Es ist daher nicht nötig, auf die Frage einzugehen, ob der Preis von

850 RM., den er später gefordert hat, ebenfalls zu beanstanden wäre oder nicht. Nach dem Gesagten kann auch keine Rede davon sein, der Angeklagte habe dadurch, daß er einen Kaufpreis von 1250 RM. verlangte, das Vergehen gegen den § 1 PreisstrafrechtsWD. in Verb. m. dem § 22 RWB. nur v e r s u c h t.

Ferner kann es nicht darauf ankommen, ob der Angeklagte den Kunsthändleraufschlag verlangen durfte oder nicht.

Die Entscheidung des Reichskriegsschädenamtes v. 28. April 1943 RM I 45/43 (mitgeteilt im DR. 1943 S. 951) endlich, die der Beschwerdeführer auch noch erwähnt, spricht nur aus, daß bei Gegenständen, die einen Sammler- oder Kunstwert besitzen, die Preise nicht den Preisstoppvorschriften unterliegen und daß sich deshalb für sie überhöhte Preise bilden könnten. Diesem Ausspruch ist nicht zu entnehmen, daß das Kriegsschädenamt der Auffassung wäre, für diese Gegenstände sei eine hemmungslose Preisbildung ohne Rücksicht auf die Grundsätze des § 22 RWB. gestattet; sollte aber das Kriegsschädenamt dieser Auffassung sein, so wäre dem aus den angegebenen Gründen nicht beizupflichten.